

Landesverordnung
über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer
und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Vom 24. November 1998

*erschieden im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24,
S. 411*

*geändert durch Ordnung vom 9. Februar 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 S.
217)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Prüfungsgebiete
- § 3 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 4 Ort und Zeit der Prüfungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Antrag auf Zulassung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- § 9 Besondere Prüfungsanforderungen
- § 10 Gliederung der Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Prüfungsniederschriften
- § 16 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 17 Ordnungsverstöße
- § 18 Zeugnis
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Feststellung der Gleichwertigkeit, Teilprüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Gebühr
- § 24 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 6. November 1994 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 53), BS 223-1, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

§ 1 Zweck der Prüfungen

In der staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und in der staatlichen Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sollen die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die zuverlässige Ausübung dieser Berufe notwendig sind.

§ 2 Prüfungsgebiete

(1) Die Prüfungen erfolgen jeweils in der A-Sprache, die in der Regel die Muttersprache ist, und in einer B-Sprache, die in der Regel die Fremdsprache ist. Die A-Sprache oder die B-Sprache muss Deutsch sein. Es kann nur ein Fachgebiet gewählt werden.

(2) Das Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen (Landesprüfungsamt) legt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Prüfenden und der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die *Sprachen* fest, in denen Prüfungen abgelegt werden können.

(3) Fachgebiete können sein: Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik oder Wirtschaft.

§ 3 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt, das den Fachbereich 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Organisation der Prüfung beauftragen kann.

(2) Jede Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder das Landesprüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landesprüfungsamts als vorsitzendes Mitglied,
2. zwei weitere Mitglieder, die die beiden jeweiligen Prüfungssprachen beherrschen und
 - a) eine Prüfung als Diplomübersetzerin oder Diplomübersetzer oder Diplomdolmetscherin oder Diplomdolmetscher in diesen Sprachen abgelegt haben oder
 - b) eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder
 - c) die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen besitzen, die sich auf die jeweilige Prüfungssprache, die nicht die deutsche Sprache ist, erstreckt oder
 - d) an einer Universität in Forschung und Lehre der jeweiligen Prüfungssprache, die nicht die deutsche Sprache ist, tätig sind.

Ein Mitglied soll die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b genannte Voraussetzung erfüllen; in besonderen Ausnahmefällen kann das Landesprüfungsamt eine andere Regelung treffen.

(4) Jeder Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfungen

Ort und Zeit der Prüfungen werden vom Landesprüfungsamt festgelegt. Sie werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Übersetzerprüfung kann zugelassen werden, wer

1. mindestens den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist,
2. sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet hat; als entsprechende Vorbereitung gelten insbesondere ein einschlägig staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsgang oder eine entsprechende mehrjährige Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer oder als Dolmetscherin oder Dolmetscher *in der zu prüfenden B-Sprache* und
3. nicht bereits zu einer gleichwertigen oder gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits abgeschlossen hat oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

(2) zur Dolmetscherprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die Übersetzerprüfung in derselben Sprache bestanden hat.

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer der beiden Prüfungen ist schriftlich bis zum 1. Juni eines jeden Jahres an das Landesprüfungsamt zu richten. *In dem Antrag müssen die A-Sprache, die B-Sprache und das Fachgebiet genannt werden (§ 2).*

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf in deutscher Sprache,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, bei fremdsprachlichen Zeugnissen auch in beglaubigter deutscher Übersetzung, bei ausländischen Schulabschlüssen ferner eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1,
4. der Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2,
5. eine Erklärung, dass kein Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

Dem Antrag auf Zulassung zur Dolmetscherprüfung ist außerdem das Zeugnis der Übersetzerprüfung beizufügen (§ 5 Abs. 2).

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nicht erfüllt sind oder der Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig erfolgt oder unvollständig ist (§ 6).

§ 8

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) in der Prüfung sind die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse *in der A-Sprache und der B-Sprache* und die für den gewählten Beruf notwendigen persönlichen und bildungsmäßigen Fähigkeiten nachzuweisen. Dazu gehören neben einer fundierten Allgemeinbildung hinreichende Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums *der B-Sprache und der A-Sprache* sowie insbesondere die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.

(2) in dem gewählten Fachgebiet sind vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen.

§ 9

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) in der Übersetzerprüfung werden die sichere mündliche und schriftliche Beherrschung *der A-Sprache und der B-Sprache*, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, Sicherheit in Aussprache und Intonation, Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen sachlichen Missverständnissen und Fehldeutungen vorzubeugen, verlangt.

(2) in der Dolmetscherprüfung werden zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, eine rasche Auffassungsgabe, ein gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, gewandtes und sicheres Auftreten und Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Berufs verlangt.

§ 10

Gliederung der Prüfungen

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) *Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:*

- 1. ein Aufsatz in der B-Sprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraums dieser Sprache, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden; die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden;*
- 2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Thematik aus der B-Sprache in die A-Sprache;*
- 3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der B-Sprache in die A-Sprache;*

4. *Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Thematik aus der A-Sprache in die B-Sprache;*
5. *Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der A-Sprache in die B-Sprache.*

Bei der Übersetzung von Texten *in der A-Sprache* beträgt deren Umfang jeweils etwa 30 Schreibmaschinenzeilen bei etwa 60 Anschlägen pro Zeile. *Bei Texten in der B-Sprache ist deren Umfang so zu wählen, dass die Übersetzung in die A-Sprache etwa 30 Schreibmaschinenzeilen bei etwa 60 Anschlägen pro Zeilen ergibt.* Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 90 Minuten. Bei den Teilprüfungen nach den Nummern 3 und 5 kann die Benutzung eines Fachwörterbuches genehmigt werden, wenn dies aufgrund der fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen gerechtfertigt ist. Bei allen Teilprüfungen können einzelne Begriffe als Fußnote angegeben werden.

(2) Der schriftliche Teil der Dolmetscherprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

1. *ein Aufsatz in der B-Sprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraums dieser Sprache, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden; die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden;*
2. *Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Thematik aus der B-Sprache in die A-Sprache;*
3. *Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Thematik aus der A-Sprache in die B-Sprache*

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Benutzung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil der Dolmetscherprüfung entfällt, wenn in derselben B-Sprache und in demselben Fachgebiet eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Übersetzerprüfung abgelegt wurde. Die Einzelnoten der entsprechenden Teilprüfungen der Übersetzerprüfung werden der Dolmetscherprüfung zugrunde gelegt.

(4) Die Prüfungsangaben werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Vorschlägen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von den beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses korrigiert und bewertet. Die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf der Grundlage dieser Bewertungen gemäß § 13 festgesetzt.

(6) Die Noten der Teilprüfungen werden dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(7) Wird eine Teilprüfung mit der Note "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden; die mündliche Prüfung entfällt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

1. *ein Gespräch in der B-Sprache und in der A-Sprache über Landeskunde sowie insbesondere über politische, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsverhältnisse des Sprachraums der B-Sprache und der A-Sprache; die Prüfungsdauer beträgt etwa 30 Minuten;*

2. eine Übersetzung aus dem Stegreif *aus der B-Sprache in die A-Sprache* und umgekehrt nach schriftlichem Text, wobei einer der beiden Texte dem gewählten Fachgebiet entnommen werden muss; die Prüfungsdauer beträgt etwa 30 Minuten;
3. fachliche und fachsprachliche Erläuterungen *in der zu prüfenden B-Sprache und in der A-Sprache* ausgehend von den nach Nummer 2 übersetzten Texten, wobei umfassende Kenntnisse in der Terminologie und in den Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie Vertrautheit mit sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln nachzuweisen sind; die Prüfungsdauer beträgt etwa 15 Minuten.

(2) Der mündliche Teil der Dolmetscherprüfung umfasst folgende Teilprüfungen:

1. ein Gespräch entsprechend Absatz 1 Nr. 1; die Prüfungsdauer beträgt etwa 20 Minuten;
2. ein Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebiets, wobei insbesondere die Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen ist; die Prüfungsdauer beträgt etwa 20 Minuten;
3. anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets; die Prüfungsdauer beträgt etwa 15 Minuten;
4. Dolmetschen eines Vortrags von mindestens fünf Minuten Dauer *aus der B-Sprache in die A-Sprache* und umgekehrt, jeweils mit Notizen, wobei einer der beiden Vorträge dem gewählten Fachgebiet entnommen sein muss; die Prüfungsdauer beträgt etwa 20 Minuten.

(3) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 13 fest.

(4) wird eine Teilprüfung mit der Note "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden; die mündliche Prüfung wird nicht fortgesetzt.

(5) Prüferinnen und Prüfern ist die Anwesenheit bei allen mündlichen Prüfungen gestattet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann auch den Personen, die zu einer entsprechenden mündlichen Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit gestatten, wenn der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 13 *Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Für die Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden.

- | | |
|---------------------|---|
| <i>sehr gut</i> | (1) = <i>eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</i> |
| <i>gut</i> | (2) = <i>eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</i> |
| <i>befriedigend</i> | (3) = <i>eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</i> |
| <i>ausreichend</i> | (4) = <i>eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</i> |

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für die letzte Teilprüfung ermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung. Das vorsitzende Mitglied gibt dem Prüfling die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis im Anschluss an die Prüfung bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Der Prüfling erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ermittelt aus den *Noten* der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote für die schriftliche und eine für die mündliche Prüfung gemäß § 13. Die Durchschnittsnoten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen, eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte *bis 0,5* sind der besseren, *ab 6,0* der schlechteren Note zuzuordnen. In den Fällen des § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 4 werden keine Durchschnittsnoten ermittelt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung nicht schlechter als "ausreichend" sind,
2. keine Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet wurde und
3. höchstens in einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung die Note "mangelhaft" erreicht wurde, wenn diese jeweils mit einer mindestens mit der Note "befriedigend" bewerteten Prüfungsleistung in demselben Prüfungsteil ausgeglichen wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 16 Abs. 3) oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 17 Abs. 2), gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(5) *Das Gesamtergebnis wird ermittelt als arithmetisches Mittel aus der Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Gesamtergebnis ist in folgenden Notenstufen auszudrücken:*

<i>mit Auszeichnung bestanden,</i>	<i>bei einem Notendurchschnitt bis 1,5,</i>
<i>gut bestanden,</i>	<i>bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis 2,5,</i>
<i>befriedigend bestanden,</i>	<i>bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis 3,5,</i>
<i>bestanden,</i>	<i>bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis 4,3,</i>
<i>nicht bestanden,</i>	<i>bei einem Notendurchschnitt ab 4,4.</i>

§ 15 Prüfungsniederschriften

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüflinge und der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer,
3. Beginn und Ende der einzelnen Teilprüfungen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung dessen Gründe,
7. die besonderen Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamts möglich.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 17 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.

(2) wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 18 Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis einschließlich des Notendurchschnitts gemäß § 14 Abs. 5. *Das Zeugnis enthält die Angaben über die A-Sprache, die B-Sprache und das geprüfte Fachgebiet. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Prüfungsteils.*

(2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen.

(3) Nach Erhalt des Zeugnisses ist der Prüfling berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Übersetzerin/staatlich geprüfter Übersetzer" oder "staatlich geprüfte Dolmetscherin/staatlich geprüfter Dolmetscher" zu führen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, kann sie einmal wiederholt werden.

(2) wird die Prüfung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung wiederholt, können einzelne Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt. Findet die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung statt, ist eine Anrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel nicht mehr möglich.

§ 20 Feststellung der Gleichwertigkeit, Teilprüfungen

(1) Auf Antrag stellt das Landesprüfungsamt die Gleichwertigkeit von in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum abgelegten Prüfungen als Übersetzerin oder Übersetzer oder als Dolmetscherin oder Dolmetscher fest, wenn die Prüfungen den nach dieser Verordnung abzulegenden Prüfungen gleichwertig sind.

(2) ist der vorgelegte Befähigungsnachweis nur zum Teil der Prüfung nach dieser Verordnung gleichwertig, ist zur Feststellung der Gleichwertigkeit zusätzlich eine sich auf den nicht abgedeckten Teilbereich beschränkende Prüfung nach dieser Verordnung erforderlich. Die §§ 1 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 22
Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung oder zu Teilprüfungen sowie für die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 20 wird eine Verwaltungsgebühr nach der Landesverordnung über die Gebühren *in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269, BS 2013-1-17)* in der jeweils geltenden Fassung vom Landesprüfungsamt erhoben.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mainz, den 24. November 1998

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung
J. Z ö l l n e r